

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 28/01	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache C-155/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Treviso, Außenstelle Oderzo): Giuseppe Busolin u. a. gegen Ispettorato Centrale Repressione Frodi — Ufficio di Conegliano — Ministero delle Risorse agricole, alimentari e forestali (Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarmarktorganisation — Weinmarkt — Regelung der obligatorischen Destillation)	1
2001/C 28/02	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-168/98: Großherzogtum Luxemburg gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Niederlassungsfreiheit — Gegenseitige Anerkennung der Diplome — Harmonisierung — Begründungspflicht — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde)	1
2001/C 28/03	Urteil des Gerichtshofes vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-312/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft eV gegen Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG (Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die die möglicherweise irreführende Verwendung so genannter „einfacher“ geographischer Herkunftsangaben verbietet)	2
2001/C 28/04	Urteil des Gerichtshofes vom 7. November 2000 in der Rechtssache C-371/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court): The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions (Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Abgrenzung von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten — Ermessen der Mitgliedstaaten — Wirtschaftliche und soziale Erwägungen — Mündungsgebiet des Severn)	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 28/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-357/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales]): The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Nana Yaa Konadu Yiadom (Freizügigkeit — Ausnahmen — Ausländerrechtliche Entscheidungen — Vorübergehende Aufnahme — Rechtsweggarantien — Rechtsbehelfe — Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG)	3
2001/C 28/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-381/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division]): Ingmar GB Ltd gegen Eaton Leonard Technologies Inc. Richtlinie 86/653/EWG — Selbständiger Handelsvertreter, der seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt — In einem Drittland ansässiger Unternehmer — Klausel, nach der der Handelsvertretervertrag dem Recht des Staates der Niederlassung des Unternehmers unterliegt)	4
2001/C 28/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-387/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Coreck Maritime GmbH gegen Handelsveem BV u. a. (Brüsseler Übereinkommen — Artikel 17 — Gerichtsstandsklausel — Formerfordernisse — Wirkung)	4
2001/C 28/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-75/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Edmund Thelen gegen Bundesanstalt für Arbeit (Soziale Sicherheit — Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anwendbarkeit eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten über Arbeitslosenversicherung)	5
2001/C 28/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-126/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore di Torino): Roberto Vitari gegen Europäische Stiftung für Berufsbildung (Örtliche Bedienstete — Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Befristeter Arbeitsvertrag — Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag — Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften)	5
2001/C 28/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-148/99: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 — Beihilfe für Faserflachs und Hanf)	6
2001/C 28/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-207/99 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Claudine Hamp-taux (Rechtsmittel — Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste)	6
2001/C 28/12	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 9. November 2000 in der Rechtssache C-356/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hitesys SpA (Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren)	7
2001/C 28/13	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 14. November 2000 in der Rechtssache C-142/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Tournai): Floridienne SA, Berginvest SA gegen État belge (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Unternehmen, das nur für einen Teil seiner Umsätze steuerpflichtig ist — Pro-rata-Abzug — Berechnung — Dividenden- und Darlehenszinseinnahmen einer Holdinggesellschaft von ihren Tochtergesellschaften — Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaften)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 28/14	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-214/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung einiger Vorschriften der Richtlinie 93/118/EG)	8
2001/C 28/15	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-248/98 P: NV Koninklijke KNP BT gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Geldbuße — Begründung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	9
2001/C 28/16	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-279/98 P: Cascades SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbuße — Begründung — Diskriminierungsverbot)	9
2001/C 28/17	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. November 2000 in der Rechtssache C-280/98 P: Moritz J. Weig GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Geldbuße — Festsetzung der Höhe — Begründung — Mildernde Umstände)	10
2001/C 28/18	Rechtssache C-388/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Giudice di Pace Genua vom 16. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua	10
2001/C 28/19	Rechtssache C-396/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Oktober 2000	11
2001/C 28/20	Rechtssache C-398/00: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Oktober 2000	11
2001/C 28/21	Rechtssache C-404/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 7. November 2000	12
2001/C 28/22	Rechtssache C-407/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. November 2000	13
2001/C 28/23	Rechtssache C-408/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. November 2000	13
2001/C 28/24	Rechtssache C-409/00: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. November 2000	13
2001/C 28/25	Rechtssache C-410/00: Klage der Europäischen Kommission gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 9. November 2000	14
2001/C 28/26	Rechtssache C-411/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes vom 29. September 2000 in dem Nachprüfungsverfahren der Felix Swoboda GmbH gegen die österreichische Nationalbank	15
2001/C 28/27	Rechtssache C-412/00: Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. November 2000	15
2001/C 28/28	Rechtssache C-413/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 9. November 2000	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 28/29	Rechtssache C-414/00: Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. November 2000	16
2001/C 28/30	Rechtssache C-415/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 9. November 2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Herbert Pflanzl, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommission des Landes Salzburg	16
2001/C 28/31	Rechtssache C-416/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale civile di Padova mit Beschluss vom 16. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Tommaso Morellato gegen Comune di Padova	17
2001/C 28/32	Rechtssache C-420/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 31. Oktober 2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Werner Salentinig, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg	17
2001/C 28/33	Rechtssache C-421/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats für Kärnten vom 8. November 2000 in dem Rechtsstreit Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt gegen Renate Sterbenz	18
2001/C 28/34	Rechtssache C-422/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre, vom 19. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Capespan International plc gegen Commissioners of Customs and Excise	18
2001/C 28/35	Rechtssache C-423/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 16. November 2000	19
2001/C 28/36	Rechtssache C-426/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 15. November 2000 in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Magistrat der Stadt Wien	19
2001/C 28/37	Rechtssache C-427/2000: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 20. November 2000	19
2001/C 28/38	Rechtssache C-429/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Giudice di Pace Genua vom 11. November 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua	20
2001/C 28/39	Rechtssache C-430/00 P: Rechtsmittel der Anton Dürbeck GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. Kammer) vom 19. September 2000 in der Rechtssache T-252/97, Anton Dürbeck GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Königreich Spanien und Französische Republik, eingelegt am 21. November 2000	20
2001/C 28/40	Rechtssache C-431/00: Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 22. November 2000	21
2001/C 28/41	Rechtssache C-432/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia vom 6. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Europetrol SpA gegen Azienda Lombarda Edilizia Residenziale Milano (A.L.E.R.) und Orion SCRL	21

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 28/42	Rechtssache C-434/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 21. November 2000 in der Strafsache Gerardo Cuomo	22
2001/C 28/43	Rechtssache C-439/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. November 2000	22
2001/C 28/44	Rechtssache C-441/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 29. November 2000	23
2001/C 28/45	Rechtssache C-442/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Sala de lo Social des Tribunal Superior de Justicia Castilla-La Mancha vom 27. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)	23
2001/C 28/46	Rechtssache C-447/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Salzburg (als Handelsgericht) vom 27. November 2000 in der Firmenbuchsache der Antragstellerin HOLTO LIMITED	24
2001/C 28/47	Rechtssache C-448/00 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Dezember 2000, gegen den Teil des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 27. September 2000 in der Rechtssache T-184/97, BP Chemicals Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Französische Republik, mit dem die Entscheidung SG(97) D/3266 der Kommission vom 9. April 1997 über eine französische Beihilferegelung für Biokraftstoffe für nichtig erklärt wird, soweit diese Entscheidung Maßnahmen für die Kategorie der Ethyl-ter-butylether (ETBE) betrifft	24
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2001/C 28/48	Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz zur Beschleunigung der Verfahren	26
2001/C 28/49	Rechtssache T-351/00: Klage des Hubert Huygens gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 2000	27
2001/C 28/50	Rechtssache T-353/00: Klage des Jean-Marie Le Pen gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. November 2000	27
2001/C 28/51	Rechtssache T-355/00: Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000	28
2001/C 28/52	Rechtssache T-356/00: Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000	28
2001/C 28/53	Rechtssache T-358/00: Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000	29
2001/C 28/54	Rechtssache T-365/00: Klage der Alsace International Car Service (A.I.C.S.) gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 29. November 2000	29

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 19. Oktober 2000

in der Rechtssache C-155/99 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Treviso, Außenstelle Oderzo): Giuseppe Busolin u. a. gegen Ispettorato Centrale Repressione Frodi — Ufficio di Conegliano — Ministero delle Risorse agricole, alimentari e forestali⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarmarktorganisation — Weinmarkt — Regelung der obligatorischen Destillation)

(2001/C 28/01)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-155/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) von der Pretura Treviso, Außenstelle Oderzo (Italien), in dem bei dieser anhängigen Verfahren Giuseppe Busolin u. a. gegen Ispettorato Centrale Repressione Frodi — Ufficio di Conegliano — Ministero delle Risorse agricole, alimentari e forestali vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Artikel 39 Absätze 3, 4 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 154, S. 39) und die Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung Nr. 822/87 und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (ABl. L 44, S. 9) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter A. La Pergola und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 19. Oktober 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Fragen hat nichts ergeben, was der Gültigkeit von Artikel 39 Absätze 3, 4 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 des Rates vom 14. Juni 1993 sowie der Gültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung Nr. 822/87 und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für die Wirtschaftsjahre 1993/94 entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 204 vom 17.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 2000

in der Rechtssache C-168/98: Großherzogtum Luxemburg gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Niederlassungsfreiheit — Gegenseitige Anerkennung der Diplome — Harmonisierung — Begründungspflicht — Richtlinie 98/5/EG — Ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde)

(2001/C 28/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-168/98, Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigte: zunächst N. Schmit, dann P. Steinmetz im

Beistand von Rechtsanwalt J. Welter) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: zunächst C. Pennera und A. Baas, dann C. Pennera und J. Sant'Anna) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. C. Giorgi und F. Anton), unterstützt durch Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. López-Monís Gallego), Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: M. A. Fierstra), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: J. E. Collins im Beistand von D. Anderson) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Caeiro und B. Mongin), wegen Nichtigerklärung der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Abl. L 77, S. 36), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), A. La Pergola, M. Wathelet und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 7. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 209 vom 4.7.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 2000

in der Rechtssache C-312/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft eV gegen Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG (¹)

(Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 — Geltungsbereich — Nationale Regelung, die die möglicherweise irreführende Verwendung so genannter „einfacher“ geographischer Herkunftsangaben verbietet)

(2001/C 28/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-312/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

deutschen Bundesgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Schutzverband gegen Unwesen in der Wirtschaft eV gegen Warsteiner Brauerei Haus Cramer GmbH & Co. KG vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Abl. L 208, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, A. La Pergola, M. Wathelet und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel steht nicht der Anwendung einer nationalen Regelung entgegen, die die möglicherweise irreführende Verwendung einer geographischen Herkunftsangabe verbietet, bei der kein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des Produktes und seiner geographischen Herkunft besteht.

(¹) Abl. C 327 vom 24.10.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. November 2000

in der Rechtssache C-371/98 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court): The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions (¹))

(Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Abgrenzung von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten — Ermessen der Mitgliedstaaten — Wirtschaftliche und soziale Erwägungen — Mündungsgebiet des Severn)

(2001/C 28/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-371/98, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division

(Divisional Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions, ex parte: First Corporate Shipping Ltd, Beteiligte: World Wide Fund for Nature UK (WWF) und Avon Wildlife Trust, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen darf ein Mitgliedstaat den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, wie sie in Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie genannt sind, nicht Rechnung tragen, wenn er über die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete entscheidet, die der Kommission zur Bestimmung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen werden sollen.

(¹) ABl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-357/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales]: The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Nana Yaa Konadu Yiadom (¹))

(Freizügigkeit — Ausnahmen — Ausländerrechtliche Entscheidungen — Vorübergehende Aufnahme — Rechtsweggarantien — Rechtsbehelfe — Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG)

(2001/C 28/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-357/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Court

of Appeal (England & Wales) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte: Nana Yaa Konadu Yiadom, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, Nr. 56, S. 850), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, sind dahin auszulegen, dass die Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaats, einem Gemeinschaftsangehörigen ohne Aufenthaltserlaubnis die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu verweigern, nicht als „Entscheidung, durch welche die Einreise ... verweigert wird“, im Sinne des betreffenden Artikels 8 qualifiziert werden kann, wenn wie im Ausgangsverfahren der Betroffene bis zu der Entscheidung, die nach den zur Prüfung seines Falles erforderlichen Ermittlungen getroffen wurde, vorübergehend in diesem Mitgliedstaat aufgenommen worden war und sich auf diese Weise fast sieben Monate dort aufgehalten hatte, bevor ihm die betreffende Entscheidung bekannt gegeben wurde. Einem solchen Gemeinschaftsangehörigen müssen die in Artikel 9 der Richtlinie 64/221 vorgesehenen Verfahrensgarantien zugute kommen.

Die Zeit, die nach der Entscheidung der zuständigen Behörde infolge der Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung verstrichen ist, und die Erlaubnis, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf eine Beschäftigung auszuüben, haben für die Qualifizierung dieser Entscheidung für die Zwecke der Richtlinie 64/221 keine Bedeutung.

(¹) ABl. C 358 vom 22.11.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-381/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division]): Ingmar GB Ltd gegen Eaton Leonard Technologies Inc.⁽¹⁾

Richtlinie 86/653/EWG — Selbständiger Handelsvertreter, der seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausübt — In einem Drittland ansässiger Unternehmer — Klausel, nach der der Handelsvertretervertrag dem Recht des Staates der Niederlassung des Unternehmers unterliegt

(2001/C 28/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-381/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ingmar GB Ltd gegen Eaton Leonard Technologies Inc. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382, S. 17) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer M. Wathelet in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 17 und 18 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, die dem Handelsvertreter nach Vertragsbeendigung gewisse Ansprüche gewähren, sind auch dann anzuwenden, wenn der Handelsvertreter seine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt hat, der Unternehmer seinen Sitz aber in einem Drittland hat und der Vertrag vereinbarungsgemäß dem Recht dieses Landes unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-387/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Coreck Maritime GmbH gegen Handelsveem BV u. a.⁽¹⁾

(Brüsseler Übereinkommen — Artikel 17 — Gerichtsstandsklausel — Formerfordernisse — Wirkung)

(2001/C 28/07)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-387/98 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Coreck Maritime GmbH gegen Handelsveem BV u. a. vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 17 Absatz 1 des genannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. L 304, S. 1 und — geänderter Text — S. 77), des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. L 388, S. 1) und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. L 285, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik ist folgendermaßen auszulegen:

1. Er verlangt nicht, dass eine Gerichtsstandsklausel so formuliert ist, dass sich das zuständige Gericht schon aufgrund ihres Wortlauts bestimmen lässt. Es genügt, wenn die Klausel die objektiven Kriterien nennt, über die sich die Parteien bei der Bestimmung des Gerichts oder der Gerichte, die über ihre bereits entstandenen oder künftigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen, geeinigt haben. Diese Kriterien, die so genau sein müssen, dass das angerufene Gericht feststellen kann, ob es zuständig ist, können gegebenenfalls durch die besonderen Umstände des jeweiligen Falles konkretisiert werden.
2. Er findet nur dann Anwendung, wenn mindestens eine der Parteien des ursprünglichen Vertrages ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat und die Parteien vereinbart haben, ihre Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht oder den Gerichten eines Vertragsstaats auszutragen.
3. Eine Gerichtsstandsklausel, die zwischen einem Verfrachter und einem Befrachter vereinbart und in ein Konnossement eingefügt wurde, ist gegenüber dem Drittinhaber des Konnossements wirksam, wenn dieser mit Erwerb des Konnossements nach dem anwendbaren nationalen Recht in die Rechte und Pflichten des Befrachters eingetreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist im Hinblick auf die Erfordernisse des Artikels 17 Absatz 1 des geänderten Übereinkommens zu prüfen, ob er der Klausel zugestimmt hat.

(¹) ABl. C 397 vom 19.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-75/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Edmund Thelen gegen Bundesanstalt für Arbeit⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anwendbarkeit eines Abkommens zwischen Mitgliedstaaten über Arbeitslosenversicherung)

(2001/C 28/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-75/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom deutschen Bundessozialgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Edmund Thelen gegen Bundesanstalt für Arbeitsvorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG)

Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 des Rates vom 18. Juli 1989 (ABl. L 224, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, der Richter V. Skouris, J.-P. Puissechet (Berichterstatte) und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 des Rates vom 18. Juli 1989, stehen der Anwendung der Bestimmungen eines für den Versicherten günstigeren zwischenstaatlichen Abkommens auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung dann nicht entgegen, wenn dieser sein Recht auf Freizügigkeit vor Inkrafttreten der Verordnung ausgeübt hat, auch wenn infolge einer Rahmenfrist in dem nationalen Recht, nach dem sich die Ansprüche des Versicherten bestimmen, ein Leistungsanspruch nicht in vollem Umfang aus der Zeit vor diesem Inkrafttreten hergeleitet werden kann.

(¹) ABl. C 121 vom 1.5.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-126/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Pretore di Torino): Roberto Vitari gegen Europäische Stiftung für Berufsbildung⁽¹⁾

(Örtliche Bedienstete — Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten — Befristeter Arbeitsvertrag — Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag — Anwendbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften)

(2001/C 28/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-126/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Pretore di Torino (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Roberto Vitari gegen Europäische Stiftung für Berufsbildung vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: R. Grass — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 79 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Gemeinschaftsorgan verwehrt, mit einem örtlichen Bediensteten einen befristeten Arbeitsvertrag zu schließen, wenn seine eigene Regelung der Beschäftigungsbedingungen der örtlichen Bediensteten, die auf der Grundlage der Vorschriften und Gepflogenheiten festgelegt ist, die am Ort der dienstlichen Verwendung des Bediensteten bestehen, dem entgegensteht. Das vorliegende Gericht hat somit zu prüfen, ob nach Artikel 3 der Regelung der Kommission über die Arbeitsbedingungen der in Italien tätigen örtlichen Bediensteten Umstände und Art der Beschäftigung eine Befristung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages über die Beschäftigung als örtlicher Bediensteter erforderten. Verneint es dies, hat es den Vertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umzuwandeln.

(¹) ABl. C 204 vom 17.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-148/99: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1995 — Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 — Beihilfe für Faserflachs und Hanf)

(2001/C 28/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-148/99, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: J. E. Collins im Beistand von A. Sutton) gegen Kommission der Europäischen

Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. Oliver), wegen Teilnichtigerklärung der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (ABl. L 61, S. 37), soweit sie einen Betrag von 869 283 GBP von der Gemeinschaftsfinanzierung ausschließt, der in dem klagenden Mitgliedstaat im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf (ABl. L 121, S. 4) festgelegten Regelung verauslagt wurde, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter L. Sevón und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluss der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben wird insoweit für nichtig erklärt, als sie den Betrag von 869 283 GBP von der Gemeinschaftsfinanzierung ausschließt, der im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf festgelegten Regelung verauslagt wurde.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-207/99 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Claudine Hamptaux (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Beförderung — Abwägung der Verdienste)

(2001/C 28/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-207/99 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und

F. Duvieusart-Clotuche im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 25. März 1999 in der Rechtssache T-76/98 (Hamptaux/Kommission, Slg. ÖD 1999, I-A-59 und II-303) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Claudine Hamptaux, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts C. Kremer, 6, rue Heinrich Heine, Luxemburg, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. November 2000

in der Rechtssache C-356/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hitesys SpA (¹)

(Schiedsklausel — Nichterfüllung eines Vertrages — Rückzahlung von Vorschüssen — Versäumnisverfahren)

(2001/C 28/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-356/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. de March in Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro) gegen Hitesys SpA mit Sitz in Aprilia (Italien), wegen einer Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 238 EG auf Rückzahlung von Vorschüssen, die im Rahmen des Vertrages JOU2-CT93-0417 gewährt worden waren, von dem die Klägerin wegen Nichterfüllung durch die Beklagte zurückgetreten war, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 9. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hitesys SpA wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 132 500 EUR nebst Verzugszinsen gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Allgemeinen Bedingungen in Anhang II des Vertrages JOU2-CT93-0417 ab dem 8. Januar 1994 und bis zur vollständigen Bezahlung der Schuld zu zahlen.
2. Die Hitesys SpA trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 6 vom 8.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 14. November 2000

in der Rechtssache C-142/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Tournai): Floridienne SA, Berginvest SA gegen État belge (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vorsteuerabzug — Unternehmen, das nur für einen Teil seiner Umsätze steuerpflichtig ist — Pro-rata-Abzug — Berechnung — Dividenden- und Darlehenszinseinnahmen einer Holdinggesellschaft von ihren Tochtergesellschaften — Eingriffe in die Verwaltung der Tochtergesellschaften)

(2001/C 28/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-142/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal de première instance Tournai (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Floridienne SA, Berginvest SA gegen État belge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Nach Artikel 19 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage müssen im Nenner des Bruchs, der zur Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs dient, unberücksichtigt bleiben

- zum einen Dividenden, die Tochtergesellschaften an eine Holdinggesellschaft ausschütten, die wegen anderer Tätigkeiten mehrwertsteuerpflichtig ist und die für diese Tochtergesellschaften Verwaltungsdienstleistungen erbringt, und
- zum anderen Zinsen, die Tochtergesellschaften dieser Holdinggesellschaft für ihnen gewährte Darlehen zahlen, wenn diese Darlehensumsätze keine wirtschaftliche Tätigkeit der Holdinggesellschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie darstellen.

(¹) ABl. C 204 vom 17.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. November 2000

in der Rechtssache C-214/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtdurchführung einiger Vorschriften der Richtlinie 93/118/EG)

(2001/C 28/14)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-214/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. K. Chalkias und N. Dafniou), wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie

- es unterlassen hat, im Zusammenhang mit dem Fleisch, auf das die durch die Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. L 340, S. 15) festgesetzten Gebühren angewandt werden, eine Kategorie für Einhufer vorzusehen,

- die Beträge der Gebühren, die für die Hygienekontrollen bei der Schlachtung von Tieren und im Zusammenhang mit der Zerlegung erhoben werden, auf 50 % der gemeinschaftlichen Pauschalbeträge festgesetzt hat, ohne diese Ermäßigung entsprechend den Vorschriften des Kapitels 1 des Anhangs der Richtlinie 93/118 zu begründen, und
- Geflügel von der Gebühr für die Zerlegung von frischem Fleisch ausgenommen hat, gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der genannten Richtlinie, insbesondere Kapitel I Nummern 1, 2 und 5 des Anhangs dieser Richtlinie, verstoßen hat,

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer), unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter V. Skouris, J.-P. Puissechet, R. Schintgen (Berichterstatter) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hellenische Republik hat dadurch, dass sie

- es unterlassen hat, im Zusammenhang mit dem Fleisch, auf das die durch die Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch festgesetzten Gebühren angewandt werden, eine Kategorie für Einhufer vorzusehen, und
- Geflügel nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Erhebung der durch diese Richtlinie vorgesehenen Zerlegungsgebühr aufgeführt hat,

gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 3 der Richtlinie sowie aus Kapitel I Nummer 1 erster Gedankenstrich Buchstaben b und e sowie Nummer 2 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs dieser Richtlinie, verstoßen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Hellenische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 258 vom 15.8.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. November 2000

in der Rechtssache C-248/98 P: NV Koninklijke KNP BT
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-
Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Geldbuße —
Begründung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2001/C 28/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-248/98 P, NV Koninklijke KNP BT mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. R. Ottervanger, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loeff, Claeys und Verbeke, 56-58, rue Charles Martel, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-309/94 (KNP BT/Kommission, Slg. 1998, II-1007) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und W. Wils), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Punkt 1 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-309/94 (KNP BT/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die Höhe der in Artikel 3 der Entscheidung 94/601/EG der Kommission vom 13. Juli 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/C/33.833 — Karton) gegen die NV Koninklijke KNP BT verhängten Geldbuße wird auf 2 600 000 EUR festgesetzt.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die NV Koninklijke KNP BT trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
5. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ein Drittel der Kosten, die ihr im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. November 2000

in der Rechtssache C-279/98 P: Cascades SA gegen Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-
Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Zurechenbarkeit
der Zuwiderhandlung — Geldbuße — Begründung —
Diskriminierungsverbot)

(2001/C 28/16)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der
Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-279/98 P, Cascades SA mit Sitz in Bagnolet (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-Y. Art, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-308/94 (Cascades/Kommission, Slg. 1998, II-925) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und E. Gippini Fournier), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-308/94 (Cascades/Kommission) wird aufgehoben, soweit der Cascades SA darin die Verantwortung für die Zuwiderhandlungen auferlegt wird, die von der Van Duffel NV und der Djupafors AB in der Zeit von Mitte 1986 bis einschließlich Februar 1989 begangen wurden.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. November 2000

in der Rechtssache C-280/98 P: Moritz J. Weig GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] — Geldbuße — Festsetzung der Höhe — Begründung — Mildernde Umstände)

(2001/C 28/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-280/98 P, Moritz J. Weig GmbH & Co. KG mit Sitz in Mayen (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Jestaedt, Brüssel, und V. von Bomhard, Hamburg, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts P. Dupont, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte erweiterte Kammer) vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-317/94 (Weig/Kommission, Slg. 1998, 11-1235) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: R. Lyal im Beistand von Rechtsanwalt D. Schroeder), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 16. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Punkt 3 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 1998 in der Rechtssache T-317/94 (Weig/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die Höhe der in Artikel 3 der Entscheidung 94/601/EG der Kommission vom 13. Juli 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/C/33.833 — Karton) gegen die Moritz J. Weig GmbH & Co. KG verhängten Geldbuße wird auf 1 900 000 EUR festgesetzt.
3. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
4. Die Moritz J. Weig GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
5. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ein Drittel der Kosten, die ihr im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(1) ABl. C 299 vom 26.9.1998.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Giudice di Pace Genua vom 16. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua

(Rechtssache C-388/00)

(2001/C 28/18)

Der Giudice di Pace Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 16. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Oktober 2000, in der Rechtssache Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind mit dem Gemeinschaftsrecht einschließlich seiner ungeschriebenen fundamentalen Grundsätze nationale Verwaltungsvorschriften und/oder eine nationale Verwaltungspraxis vereinbar, die die Ausgestaltung der Konformitätsbewertungsverfahren für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Funkanlagen in das Ermessen der Verwaltung gestellt haben und auf diese Weise den Wirtschaftsteilnehmern die Einfuhr von Funkgeräten ohne nationale Zulassung, deren Vermarktung und deren Lagerung zu Verkaufszwecken verbieten, ohne die Möglichkeit vorzusehen, einen gleichwertigen und weniger belastenden Nachweis zu führen, dass diese Geräte den Anforderungen bezüglich der angemessenen Nutzung der durch die nationale Regelung zugewiesenen Radiofrequenzen entsprechen?
2. Verleiht die Richtlinie 1999/5/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2000 dem Einzelnen Rechte, auf die er sich vor den nationalen Gerichten berufen kann, obwohl die Richtlinie selbst nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung nicht formell in nationales Recht umgesetzt worden ist? Falls diese Frage bejaht wird: Ist mit Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie die Aufrechterhaltung nationaler Rechtsvorschriften und/oder einer nationalen Rechtspraxis vereinbar, die das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Funkanlagen, die kein nationales Zulassungszeichen tragen, nach dem 8. April 2000 verbieten, obwohl die effektive und angemessene Nutzung des durch die nationale Regelung zugewiesenen Funkspektrums festgestellt worden oder leicht feststellbar ist.
3. Wie ist der Begriff der „Maßnahme“ im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung Nr. 3052/95/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 auszulegen, und kann dieser Begriff auch den Fall erfassen, dass eine behördliche Beschlagnahme eines bestimmten Musters oder einer bestimmten Art von Waren, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig auf den Markt gebracht worden sind, aufrechterhalten wird, nachdem die für die technischen Kontrollen zuständigen nationalen Behörden bestätigt haben, dass das Erzeugnis mit der nationalen und der Gemeinschaftsregelung übereinstimmt, und damit die Beschlagnahme ihren Beweisweizweck erfüllt hat?

4. Ist mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft, und zwar auch in Bezug auf das Diskriminierungsverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, eine Sanktionsregelung vereinbar, wie sie Artikel 399 des italienischen Codice Postale (Dekret Nr. 156/1973 des Präsidenten der Republik Italien) vorsieht?

(¹) ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

(²) ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 26. Oktober 2000

(Rechtssache C-396/00)

(2001/C 28/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 26. Oktober 2000 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana, Juristischer Dienst, und Roberto Amorosi, zum selben Dienst abgeordneter Magistrato di Tribunale, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG (¹) des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, auf den in Absatz 5 dieses Artikels verwiesen wird, verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat, dass das kommunale Abwasser der Stadt Mailand, das sich in einem Wassereinzugsgebiet Po-Delta und im nordwestlichen Küstengebiet der Adria befindet — die in dem Decreto legislativo Nr. 152 der Italienischen Republik vom 21. Mai 1999 (Bestimmungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und Umsetzung der Richtlinien 91/271/EWG und 91/676/EWG (²) vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) als empfindliche Gebiete im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 91/271/EWG definiert worden sind — nicht spätestens ab 31. Dezember 1998 einer weitergehenden Behandlung als der Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung nach Artikel 4 der Richtlinie 91/271/EWG unterzogen wird;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Selbst wenn es in dem betroffenen Gebiet vor dem 31. Dezember 1998 Anlagen zur Abwasserbehandlung gegeben hätte, hätte Italien Abwässer, die im Sinne von Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie in Betracht kämen, bestimmen und dazu gegebenenfalls die Anlagen anpassen müssen. Italien könne seinen Verzug bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht damit rechtfertigen, dass die Gesichtspunkte für die Beurteilung, ob die Verpflichtungen nach Artikel 5 Absätze 2 und 5 in Bezug auf die tatsächliche Situation bestünden, noch nicht geprüft und bewertet worden seien, da diese Aufgabe den örtlichen Stellen (den Regionen) obliege. Wie der Gerichtshof mehrfach entschieden habe, könnten sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine innerstaatliche Vorschrift berufen, um die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus einer Gemeinschaftsrichtlinie zu rechtfertigen.

Die Ausnahmeregelung des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie könne eindeutig nicht angewendet werden, bevor nicht überprüft sei, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung erfüllt seien: der Mindestprozentsatz der Verringerung der Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in einem bestimmten empfindlichen Gebiet müsse einen bestimmten Wert erreichen, was derzeit keineswegs nachgewiesen werden könne, da es keine Behandlungsanlagen gebe.

Die italienischen Behörden hätten mit der Ausrufung des Notstands gezeigt, dass sie das Problem ernsthaft lösen wollten. Zwar hätten sie in Beantwortung des Aufforderungsschreibens in den Schreiben vom 9. Juli und 27. Oktober 1999 angegeben, wann die Arbeiten voraussichtlich beendet sein würden, doch gebe die Tatsache Anlass zur Sorge, dass sie in dem letzten Schreiben vom 6. April 2000 keinerlei diesbezüglichen Angaben gemacht hätten. Jedenfalls ändere dies für die vorliegende Klage nichts daran, dass der Verstoß Italiens gegen das Gemeinschaftsrecht fortbestehe.

(¹) ABl. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

(²) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Oktober 2000

(Rechtssache C-398/00)

(2001/C 28/20)

Das Königreich Spanien hat am 30. Oktober 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist Abogado del Estado Santiago Ortiz Vaamonde; Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 22. August 2000 in Bezug auf alle von ihr betroffenen Maßnahmen mit Ausnahme der im Juni 1998 gewährten Bürgschaft für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Kommission, mit der diese das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG in Bezug auf die Zufuhr von Kapital und regionale Beihilfen an das Unternehmen Santana Motor SA eingeleitet hat, weil es sich um neue Beihilfen handele, und die Durchführung der Beihilfemaßnahmen ausgesetzt hat. Nach Auffassung der spanischen Behörden handelt es sich bei den von der angefochtenen Entscheidung betroffenen Maßnahmen um bestehende Beihilfen. Die Beihilfen, die am 30. Juli und am 17. November 1999 (für die Zufuhr von Kapital bzw. für die regionalen Beihilfen) ordnungsgemäß angemeldet worden seien, seien nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/99⁽¹⁾ des Rates bestehende Beihilfen geworden. Mit Schreiben vom 28. Juli 2000, das am selben Tag gefaxt worden sei, hätten die spanischen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass die Regionalregierung von Andalusien die bei der Kommission angemeldeten Maßnahmen durchführen werde. Die Tatsache, dass diese Mitteilung bei den Dienststellen am 31. Juli, also drei Tage später, eingetragen worden sei, könne das Empfangsdatum des Faxes, nämlich das Datum seiner Übersendung, nicht ändern.

Die angefochtene Entscheidung, die auf den 22. August datiert sei, sei am 23. August 2000 zugestellt worden, als die 15 Arbeitstage, die die Kommission gezählt habe, schon abgelaufen gewesen seien.

Auch könnten ein Fax vom 17. und ein Schreiben vom 21. August — beide vor dem Datum der angefochtenen Entscheidung —, mit denen mitgeteilt worden sei, dass die Kommission diese Entscheidung „erlassen“ habe, keinesfalls als Zustellung der förmlichen Entscheidung über die Eröffnung eines Prüfverfahrens gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 659/99 angesehen werden.

- (hilfsweise) Unzureichende Begründung

Die Kommission habe die angefochtene Entscheidung lediglich erlassen, um zu verhindern, dass die Beihilfen durch Fristablauf zu bestehenden Beihilfen würden, und die Entscheidung lasse weder erkennen, dass die Kommission von der Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Vertrag tatsächlich überzeugt gewesen sei, noch, dass mehr Angaben erforderlich gewesen seien, als die Kommission erhalten habe.

⁽¹⁾ Vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 7. November 2000

(Rechtssache C-404/00)

(2001/C 28/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. November 2000 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Klaus-Dieter Borchart und Stefan Rating, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Centre Wagner, C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 249 EG Absatz 4 sowie aus den Artikeln 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1999⁽¹⁾ verstoßen hat, durch die festgestellt wird, dass bestimmte Beihilfen für die Gruppe der staatseigenen Werften in Spanien rechtswidrig gewährt wurden und außerdem unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sind, dass es nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen;
- dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Artikel 249 EG sei die Entscheidung 2000/131/EG vom 26. Oktober 1999 aufgrund ihrer Bekanntgabe, die am 2. Dezember 1999 erfolgt sei, in allen ihren Teilen für ihren Adressaten, das Königreich Spanien, verbindlich. Zwar sehe Artikel 243 EG die Möglichkeit vor, dass der Gerichtshof die Durchführung einer Handlung aussetze, wenn die Umstände dies erforderten, doch habe das Königreich Spanien, das eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG gegen die Entscheidung erhoben habe (Rechtssache C-36/00), bis jetzt keinen dahin gehenden Antrag gestellt. Somit bleibe die Entscheidung von 1999 in allen ihren Teilen für das Königreich Spanien verbindlich. Die spanische Regierung sei der Entscheidung nicht nachgekommen, und es sei nicht davon auszugehen, dass die Nichterfüllung ihrer Verpflichtung durch eine „absolute Unmöglichkeit der Erfüllung“ gerechtfertigt werden könne.

⁽¹⁾ über die staatliche Beihilfe Spaniens zugunsten der staatseigenen Werften (2000/131/EG), ABl. vom 12.2.2000, S. 22.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 8. November 2000

(Rechtssache C-407/00)

(2001/C 28/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. November 2000 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996⁽¹⁾ zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, und insbesondere deren Artikel 11 und 12, nachzukommen.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus dem verbindlichen Charakter von Richtlinien gemäß Artikel 249 Absatz 3 EG und aus Artikel 10 Abs. 1 EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten, an die sich die Richtlinie wendet, verpflichtet sind, die darin genannten Ziele in der angegebenen Frist zu verwirklichen. Diese Frist ist am 3. Februar 1999 abgelaufen, ohne dass Österreich bisher alle von den Bundesländern zu erlassenden Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 11 und 12 der Richtlinie getroffen hat.

⁽¹⁾ ABl. 1997, Nr. L010, S. 13.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 8. November 2000

(Rechtssache C-408/00)

(2001/C 28/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. November 2000 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Götz zur Hausen, Rechtsberater der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾ des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, noch nicht vollständig erlassen hat, oder jedenfalls diese der Kommission nicht vollständig mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Umsetzungsfrist ist seit dem 14. März 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. November 2000

(Rechtssache C-409/00)

(2001/C 28/24)

Das Königreich Spanien hat am 10. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Mónica López-Monís Gallego, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4 — 6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Unbestimmtheit der angefochtenen Entscheidung: Eine Unterscheidung zwischen den unter Artikel 1 (mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfen) und den unter Artikel 2 (mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare und daher zu erstattende Beihilfen) fallenden Leistungen sei nicht möglich. Die in Artikel 1 genannte Gruppe von Unternehmen und insbesondere Unternehmen, die dem Kriterium „ausschließlich auf lokaler oder regionaler Ebene tätig“ entsprechen, existiere begrifflich in der spanischen Rechtsordnung nicht;
- keine Selektivität: Durch die Maßnahmen im Sinne der Vereinbarung würden keine bestimmten Unternehmen oder Produktionszweige gefördert, denn die in ihr vorgesehenen Beihilfen seien nicht für eine begrenzte Gruppe von Empfängern, sondern ganz allgemein für alle möglichen Empfänger bestimmt. Wenn verlangt werde, dass die Empfänger natürliche Personen oder kleine bzw. mittlere Unternehmen seien, so sei dies eine objektive Voraussetzung, d. h., es werde verlangt, dass ihre Situation objektiv ähnlich sei;
- keine Diskriminierung: In den Regeln zur Durchführung der Vereinbarung werde nicht verlangt, dass das aus dem Verkehr zu ziehende Fahrzeug Eigentum des Beihilfempfängers sein müsse. Es könne nämlich im Eigentum eines Dritten stehen, der mit dem Beihilfempfänger eine entsprechende Vereinbarung getroffen habe. Daher liege keine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von nicht in Spanien niedergelassenen Spediteuren vor;
- keine Wettbewerbsverzerrung: Die Auswirkung der in der Vereinbarung vorgesehenen Beihilfenregelung auf den Wettbewerb im Speditionswesen sei völlig unbedeutend und erfülle nicht die Voraussetzungen von Artikel 87 Absatz 1 EG;
- Verstoß gegen Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG: Die Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG sei im vorliegenden Fall aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit gerechtfertigt, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen in diesen beiden Bereichen eindeutig positive Auswirkungen hätten, ohne zu einer Ausweitung der Kapazitäten zu führen. Die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen seien nicht als betriebliche Beihilfen, sondern eher als Investitionsbeihilfen für die Umstrukturierung des Bestands der Nutzfahrzeuge anzusehen. Die Kommission verwende hierzu keine

einheitlichen Kriterien, denn in Nummer 35 der angefochtenen Entscheidung bezeichne sie die Beihilfen als Investitionsbeihilfen, in Nummer 38 hingegen als betriebliche Beihilfen.

⁽¹⁾ Entscheidung bezüglich der Beihilfen, die Spanien für den Erwerb von Nutzfahrzeugen im Rahmen der zwischen dem „Ministerio de Industria y Energía“ und dem „Instituto de Crédito Oficial“ getroffenen Vereinbarung über eine Zusammenarbeit vom 26. Februar 1997 gewährt.

Klage der Europäischen Kommission gegen das Königreich Schweden, eingereicht am 9. November 2000

(Rechtssache C-410/00)

(2001/C 28/25)

Die Europäische Kommission hat am 9. November 2000 eine Klage gegen das Königreich Schweden beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsberaterinnen Marie Wolfcarius und Christina Tufvesson, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Schweden dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/48/EG⁽¹⁾ vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
2. dem Königreich Schweden die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 8. April 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamtes vom 29. September 2000 in dem Nachprüfungsverfahren der Felix Swoboda GmbH gegen die österreichische Nationalbank

(Rechtssache C-411/00)

(2001/C 28/26)

Das Bundesvergabeamt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. September 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. November 2000, in dem Nachprüfungsverfahren der Felix Swoboda GmbH gegen die Österreichische Nationalbank, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ist eine Dienstleistung, die einem einheitlichen Zweck dient, ihrerseits aber in Teilleistungen unterteilt werden könnte, nach der Systematik der Richtlinie 92/50/EWG⁽¹⁾, insbesondere der in Anhang I A und I B enthaltenen Dienstleistungsbilder, als einheitliche Leistung, bestehend aus Hauptleistung und akzessorischen Nebenleistungen, zu qualifizieren und nach ihrem Hauptgegenstand unter die Anhänge I A und I B der Richtlinie einzuordnen, oder ist vielmehr hinsichtlich jeder Teilleistung gesondert zu prüfen, ob sie als prioritäre Dienstleistung der Richtlinie in vollem Umfang oder als nicht prioritäre Dienstleistung nur einzelnen Vorschriften der Richtlinie unterliegt?
- Wie weit darf eine Dienstleistung, die ein bestimmtes Leistungsbild umschreibt (z. B. Transportdienstleistungen), nach der Systematik der Richtlinie 92/50/EWG in Einzelleistungen zerlegt werden, ohne Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungen zu verletzen bzw. den *effet utile* der Dienstleistungsrichtlinie zu unterlaufen?
- Sind die im Sachverhalt genannten Leistungen (unter Bedachtnahme auf Art. 10 der Richtlinie 92/50/EWG) als Dienstleistungen des Anhangs I A der Richtlinie 92/50/EWG (Kategorie 2, Landverkehr) einzustufen und Aufträge, deren Gegenstand solche Leistungen sind, somit nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI der Richtlinie zu vergeben, oder sind sie als Dienstleistungen des Anhangs I B der Richtlinie 92/50/EWG (insbesondere Kategorie 20, Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs sowie Kategorie 27, Sonstige Dienstleistungen) einzustufen und Aufträge, deren Gegenstand solche Leistungen sind, somit gemäß den Art. 14 und 16 zu vergeben, und unter welche Referenznummer des CPC sind sie zu subsumieren?
- Besteht für den Fall, dass die Betrachtung der Teilleistungen zu dem Ergebnis führen würde, dass eine an sich den Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG in vollem Umfang unterliegende Teilleistung gemäß Anhang I A der Richtlinie aufgrund des Überwiegensprinzips des Art. 10 der Richtlinie ausnahmsweise nicht im vollem Umfang den Bestimmungen der Richtlinie unterliegt, eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, nicht

prioritäre Teilleistungen abzutrennen und getrennt zu vergeben, um den prioritären Charakter der Dienstleistung zu wahren?

⁽¹⁾ ABl. 1992, Nr. L 209, S. 1.

Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. November 2000

(Rechtssache C-412/00)

(2001/C 28/27)

Die Europäische Kommission hat am 10. November 2000 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben. Bevollmächtigte der Klägerin ist Ana Maria Alves Vieira, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um folgenden Richtlinien vollständig nachzukommen:
 - a) Richtlinie 98/54/EG⁽¹⁾ der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinien 71/250/EWG, 72/199/EWG und 73/46/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 75/84/EWG;
 - b) Richtlinie 98/68/EG⁽²⁾ der Kommission vom 10. September 1998 zur Festlegung des in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/53/EG genannten Musterdokuments und bestimmter Vorschriften für Kontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern in die Gemeinschaft;
 - c) Richtlinie 98/82/EG⁽³⁾ der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und im Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽⁴⁾; die Fristen für die Umsetzung der Richtlinien sind am 13. Februar 1999, am 31. März 1999 und am 30. April 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1998, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 24.9.1998, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 9. November 2000

(Rechtssache C-413/00)

(2001/C 28/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. November 2000 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind B. Mongin und H. M. H. Speyart, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/41/EG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Umsetzungsfrist sei am 1. Januar 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 188, S. 35.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 10. November 2000

(Rechtssache C-414/00)

(2001/C 28/29)

Die Europäische Kommission hat am 10. November 2000 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Ana Maria Alves Vieira, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um der Richtlinie 97/78/EG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen vollständig nachzukommen;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 1. Juni 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 9. November 2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Herbert Pflanzl, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommission des Landes Salzburg

(Rechtssache C-415/00)

(2001/C 28/30)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 2000, in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Herbert Pflanzl, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, Grundverkehrslandeskommission des Landes Salzburg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Bestimmungen der Art. 56 ff EG-V so auszulegen, dass sie der Anwendung der §§ 13, 36 und 43 Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1997 idF LGB1 Nr. 11/1999, wonach jemand, der im Bundesland Salzburg ein Baugrundstück erwerben will, den Grundstückserwerb einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen hat, entgegenstehen und dadurch im vorliegenden Fall der Rechtswerber in einer durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union garantierten Grundfreiheit verletzt ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale civile di Padova mit Beschluss vom 16. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Tommaso Morellato gegen Comune di Padova

(Rechtssache C-416/00)

(2001/C 28/31)

Das Tribunale civile di Padova ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. November 2000, in dem Rechtsstreit Tommaso Morellato gegen Comune di Padova um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 30 und 36 EG-Vertrag so auszulegen, dass Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 580 vom 4.7.1967 (in der geänderten Fassung gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 146 vom 22.2.1994) insoweit als mit ihnen unvereinbar anzusehen ist, als er — wie ihn der Bürgermeister der Stadt Padua in dem angefochtenen Anordnungsbescheid ausgelegt hat — den Verkauf von Brot untersagt, das durch das Fertigbacken von — tiefgefrorenem oder nicht tiefgefrorenem — teilweise gebackenem (rechtmäßig hergestelltem und aus Frankreich eingeführten) Brot erlangt wird, wenn es vom Verkäufer nicht zuvor verpackt wurde?
2. Sind Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 580 vom 4.7.1967 (in der geänderten Fassung gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 146 vom 22.2.1994) und seine Auslegung durch den Bürgermeister der Stadt Padua als mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung in Sinne des erwähnten Artikels 30 EG-Vertrag anzusehen?
3. Wenn ja, kann sich der italienische Staat auf die in Artikel 36 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen berufen?

4. Muss Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 580 vom 4.7.1967 (in der geänderten Fassung gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 146 vom 22.2.1994) von italienischen Gerichten unbeachtet bleiben?
5. Muss somit der freie Verkehr von Brot, das durch das Fertigbacken von — tiefgefrorenem oder nicht tiefgefrorenem — teilweise gebackenem (rechtmäßig hergestelltem und aus Frankreich eingeführtem) Brot erlangt wird, wie bei „vorheriger Verpackung“ nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 580 vom 4.7.1967 (in der geänderten Fassung gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 146 vom 22.2.1994) ohne jede Einschränkung zugelassen werden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 31. Oktober 2000 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Werner Salentinig, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg

(Rechtssache C-420/00)

(2001/C 28/32)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Oktober 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 2000, in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Werner Salentinig, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Bestimmungen der Art. 56 ff EG-V so auszulegen, dass sie der Anwendung der §§ 12, 36 und 43 Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1997 idF LGBI Nr. 11/1999, wonach jemand, der im Bundesland Salzburg ein Baugrundstück erwerben will, den Grundstückserwerb einem Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren zu unterziehen hat, entgegenstehen und dadurch im vorliegenden Fall der Rechtswerber in einer durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union garantierten Grundfreiheit verletzt ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats für Kärnten vom 8. November 2000 in dem Rechtsstreit Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt gegen Renate Sterbenz

(Rechtssache C-421/00)

(2001/C 28/33)

Der Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 8. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 2000, in dem Rechtsstreit Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt gegen Renate Sterbenz, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

„Sind Art. 28 (ex-Art. 30) EG-Vertrag in der Fassung des Amsterdamer Vertrages und Art. 2 Abs. 1 lit b und Art. 15 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. 1979 Nr. L 033, S. 1 in der geltenden Fassung so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die jede gesundheitsbezogene Angabe auf der Etikettierung und der Aufmachung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen zum allgemeinen Verbrauch vorbehaltlich besonderer Genehmigung verbietet? (§ 9 Abs. 1 lit a bis c und Abs. 3 Lebensmittelgesetz 1975, BGBl Nr. 1975/86 idGF)“.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Anordnung des VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre, vom 19. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Capespan International plc gegen Commissioners of Customs and Excise

(Rechtssache C-422/00)

(2001/C 28/34)

Das VAT and Duties Tribunal, London Tribunal Centre, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Anordnung vom 19. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 2000, in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Capespan International plc gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- (i) Ist der Zollwert von Erzeugnissen, die im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1890/96 der Kommission⁽²⁾ aufgeführt sind und zwischen dem 18. März 1997 und dem 18. Juli 1998 — dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 der Kommission⁽³⁾ zur Änderung von Artikel 5 der Verordnung Nr. 3223/94 ihrem Wortlaut nach in Kraft getreten ist — in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurden,
 - a) gemäß den Vorschriften des Titels II Kapitel 3 (Artikel 28 bis 36) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates⁽⁴⁾ („Zollkodex“) und den Vorschriften des Titels V (Artikel 141 bis 181a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽⁵⁾ („Durchführungsverordnung“) oder
 - b) gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 3223/94 zu ermitteln?
- (ii) Auf welcher Grundlage ist der Zollwert dieser Erzeugnisse zu ermitteln, wenn er nicht gemäß einer der beiden vorgenannten Alternativen zu ermitteln ist?
- (iii) Ist die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 198 vom 15.7.98, S. 4) veröffentlichte Verordnung Nr. 1498/98, die Artikel 5 der Verordnung Nr. 3223/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse mit Wirkung vom 18. Juli 1998 ändert, gültig?
- (iv) Wie ist der Zollwert von Erzeugnissen der in Frage (i) bezeichneten Art, die nach dem 18. Juli 1998 in die Europäische Gemeinschaft eingeführt worden sind, zu ermitteln, wenn die Verordnung Nr. 1498/98 nichtig ist?
- (v) Schließt die Verordnung Nr. 3223/94 — unabhängig davon, ob die Verordnung Nr. 1498/98 gültig ist — einen vorläufigen Hinweis auf den Zollwert gemäß Artikel 254 der Durchführungsverordnung aus?

⁽¹⁾ Vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66).

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 1.10.1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

⁽⁵⁾ Vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 16. November 2000

(Rechtssache C-423/00)

(2001/C 28/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. November 2000 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsberater Götz zur Hausen; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen, und diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Frist für die Umsetzung sei am 3. Februar 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Wien vom 15. November 2000 in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Magistrat der Stadt Wien

(Rechtssache C-426/00)

(2001/C 28/36)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 2000, in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Magistrat der Stadt Wien, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Frage 1:

Stellt § 9 LMG eine konsequente Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 lit. b der Etikettierungsrichtlinie, 79/112/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 18.12.1978, dar?

Frage 2:

Enthält Art. 2 Abs. 1 lit. b der Etikettierungsrichtlinie, 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978, eine abschließende Regelung über die unzulässige Etikettierung oder beinhaltet die zitierte Bestimmung eine Mindestnorm, welche durch etwaige nationale Bestimmungen Ausdehnung finden kann?

Frage 3:

Ist Art. 2 Abs. 1 lit. b der Etikettierungsrichtlinie, 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978, so zu verstehen, dass eine Etikettierungsbeschränkung (wie sie auch § 9 Abs. 1 LMG im Hinblick auf gesundheitsbezogene Angaben beinhaltet) nur dann zulässig ist, wenn ein Verbot unumgänglich als notwendig erscheint, um die Täuschung von Konsumenten hintanzuhalten?

Frage 4:

Kann § 9 Abs. 1 LMG richtlinienkonform interpretiert werden und die dort beinhaltete Einschränkung der Etikettierungsmöglichkeit so betrachtet werden, dass sie Art. 2 Abs. 1 lit. b Etikettierungsrichtlinie, 79/112/EWG des Rates vom 18.12.1978, entspricht? Dies wäre insofern möglich, als eine Täuschungsabsicht nicht durch die gesamte Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 lit. b EtikettierungsRL gefordert wird, sondern dies eine zweite Voraussetzung der Unzulässigkeit einer Etikettierung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. 1979, Nr. L 033, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 20. November 2000

(Rechtssache C-427/2000)

(2001/C 28/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. November 2000 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Juristischer Hauptberater Richard Wainwright, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/160/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es keine Maßnahmen erlassen hat, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer im Vereinigten Königreich den gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerten entspricht;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 4 der Richtlinie 76/160/EWG haben die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer binnen zehn Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie den im Anhang festgelegten Grenzwerten entspricht.

Die Kommission stellt fest, dass das Vereinigte Königreich trotz seiner Bemühungen einer besseren Umsetzung der Richtlinie weiterhin den Anforderungen der Richtlinie nicht genügt. Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat.

⁽¹⁾ Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer, Abl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Giudice di Pace Genua vom 11. November 2000 in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua

(Rechtssache C-429/00)

(2001/C 28/38)

Der Giudice di Pace Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 11. November 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 2000, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Radiosistemi S.r.L. gegen den Präfekten von Genua um Vorabentscheidung über Fragen, die mit den in der Rechtssache C-388/00 vorgelegten Fragen übereinstimmen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Rechtsmittel der Anton Dürbeck GmbH gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. Kammer) vom 19. September 2000 in der Rechtssache T-252/97, Anton Dürbeck GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Königreich Spanien und Französische Republik, eingelegt am 21. November 2000

(Rechtssache C-430/00 P)

(2001/C 28/39)

Die Anton Dürbeck GmbH hat am 21. November 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (5. Kammer) vom 19. September 2000 in der Rechtssache T-252/97, Anton Dürbeck GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Königreich Spanien und Französische Republik, eingelegt. Bevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Dr. Gert Meier, Berrenrather Straße 313 in D-50937 Köln.

Die Rechtsmittelführerin beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. das angefochtene Urteil aufzuheben,
2. die angefochtene Härtefall-Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1997 für nichtig zu erklären,
3. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Zu Unrecht hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht gewürdigt. Die Beklagte hatte sich verteidigungsweise auf das „Interesse an der Gleichbehandlung aller Marktbeteiligten“ berufen, und zwar erstmals in der Klagebeantwortung. Die Klägerin durfte hierzu nicht nur zum Zwecke der Entkräftung des Verteidigungsmittels Stellung nehmen.
- Das Gericht kommt infolge einer unzutreffenden Würdigung des Vertrags zwischen dem Kläger und Consultban zu dem Ergebnis, die Kommission habe die Höhe der Entschädigung an die Klägerin richtig festgesetzt.
- Das Gericht hat es zu Unrecht gebilligt, dass die Kommission den als Schadensausgleich gewährten Härtefalllizenzen die Referenzwirksamkeit absprach. Die Kommission durfte den Weg der Entschädigung durch Zuteilung von Härtefalllizenzen überhaupt nicht gehen, wenn dieser Weg sie zwang, die Referenzwirksamkeit dieser Lizenzen für die Zukunft auszuschließen. Nachdem sie den Weg jedoch einmal eingeschritten hat, konnte sie die Referenzwirksamkeit dieser Lizenzen wegen der bindenden Regelung des Artikels 19 der Verordnung 404/93 selbst dann nicht beseitigen, wenn dieses — je nach dem weiteren Schicksal der Bananenmarktordnung — zu einer Überkompensierung des Schadens der Klägerin führen konnte.

Klage der Europäischen Kommission gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 22. November 2000

(Rechtssache C-431/00)

(2001/C 28/40)

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2000 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist António Caeiros, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 10 Absatz 1 und 249 Absatz 3 EG-Vertrag und aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 96/82/EG⁽¹⁾ des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat;
- hilfsweise, festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus denselben Vorschriften verstoßen hat, dass sie der Kommission diese Maßnahmen nicht sofort mitgeteilt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist am 3. Februar 1999 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia vom 6. Oktober 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Europetrol SpA gegen Azienda Lombarda Edilizia Residenziale Milano (A.L.E.R.) und Orion SCRL

(Rechtssache C-432/00)

(2001/C 28/41)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 6. Oktober 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. November 2000, in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache Europetrol SpA gegen Azienda Lombarda Edilizia Residenziale Milano (A.L.E.R.) und Orion SCRL um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/50⁽¹⁾ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge dahin auszulegen, dass die zuständigen nationalen Gerichte Unionsbürgern, die durch gemeinschaftsrechtswidrige Maßnahmen in ihren Rechten verletzt sind, insbesondere dadurch Schutz zu gewähren haben, dass sie das Rechtsinstitut der Nichtanwendung im Sinne von Artikel 5 des nationalen Gesetzes Nr. 2248 vom 20. März 1865 auch im Fall von Ausschreibungsbestimmungen, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen, aber nicht in den kurzen Ausschlussfristen des nationalen Verfahrensrechts angefochten wurden, heranziehen und von Amts wegen das Gemeinschaftsrecht anwenden, und zwar in allen Fällen, in denen zum einen die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erheblich beeinträchtigt oder zumindest erschwert wurde und zum anderen ein öffentliches Interesse gemeinschaftlicher oder nationaler Art an seiner Anwendung besteht und ergibt sich dies auch aus Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages, der sich mit der Aussage, dass die Union die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleisteten Grundrechte achtet, den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Artikel 6 und 13 EMRK zu eigen gemacht hat?

⁽¹⁾ ABl. L 209, vom 24.7.1992, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil
des Hoge Raad der Nederlanden vom 21. November 2000
in der Strafsache Gerardo Cuomo**

(Rechtssache C-434/00)

(2001/C 28/42)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. November 2000 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. November 2000, in der Strafsache Gerardo Cuomo um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Was ist darunter zu verstehen, dass ein Gegenstand im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie über verbrauchsteuerpflichtige Waren⁽¹⁾ und Artikel 7 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie⁽²⁾ der Regelung über das externe Versandverfahren „nicht mehr unterliegt“, wenn dieser Zustand nicht ordnungsgemäß — d. h. anders als durch Abfertigung der Gegenstände zum freien Verkehr — herbeigeführt wurde?
 - a) Wird dieser Zustand durch die erste Handlung herbeigeführt, die in Bezug auf die Gegenstände entgegen einer mit dieser Regelung verbundenen Vorschrift vorgenommen wird, und kommt es darauf an, ob mit dieser Handlung die Absicht verfolgt wird, die Gegenstände — durch Vornahme der Handlung — entgegen der Vorschrift in den Handelsverkehr der Gemeinschaft zu bringen, oder
 - b) (erst) dann, wenn die Gegenstände — im vorliegenden Fall nach Bruch des Siegels — von dem Beförderungsmittel abgeladen werden, ohne dass die Verpflichtung nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90, ABl. EG 1990, L 262, S. 77, die Gegenstände mit den zugehörigen Dokumenten der Bestimmungsstelle zu stellen, erfüllt wird, und kommt es darauf an, ob mit dieser Handlung die Absicht verfolgt wird, die Gegenstände — durch Vornahme der Handlung — entgegen den Gemeinschaftsvorschriften in den Handelsverkehr der Gemeinschaft zu bringen, oder
 - c) wird dieser Zustand durch die Gesamtheit von Handlungen herbeigeführt, die dazu führen, dass die Gegenstände anders als in ordnungsgemäßer Weise in den Handelsverkehr der Gemeinschaft gebracht werden?
2. Wenn die erste Frage im Sinne von Buchstabe c zu beantworten ist, wo tritt dann dieser Zustand ein: dort, wo die erste nicht ordnungsgemäße Handlung vorgenommen wird, oder an dem Ort, an dem eine weitere Handlung vorgenommen wird, insbesondere an dem Ort, an dem die Gegenstände — im vorliegenden Fall nach Bruch des Siegels — von dem Beförderungsmittel abgeladen werden?

3. Kann — im Hinblick auf die strafrechtliche Behandlung — unter der Wendung, dass ein Gegenstand der Regelung „nicht mehr unterliegt“ auch das bloße Verbringen und Befördern von Gegenständen verstanden werden, die einem gemeinschaftlichen Zollverfahren unterworfen sind, wenn einerseits in den Begleitdokumenten ein Drittland im Sinne der Richtlinie als Bestimmungsort dieser Beförderung angegeben ist und andererseits zu Beginn der Beförderung die Absicht vorlag, die Waren in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt zu bringen?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. 1992, L 76, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen die Französische Republik, eingereicht am
28. November 2000**

(Rechtssache C-439/00)

(2001/C 28/43)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. November 2000 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Michel Nolin, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-407/00⁽²⁾; die Frist für die Umsetzung sei am 16. Februar 1999 abgelaufen.

(1) Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle, ABl. L 377 vom 31. Dezember 1991, S. 20.

(2) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 29. November 2000

(Rechtssache C-441/00)

(2001/C 28/44)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. November 2000 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Marie Wolfcarius; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte die stillschweigende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie gesetzte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 8. April 1999 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen hätte, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(1) ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Sala de lo Social des Tribunal Superior de Justicia Castilla-La Mancha vom 27. Oktober 2000 in dem Rechtsstreit Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (FOGASA)

(Rechtssache C-442/00)

(2001/C 28/45)

Die Sala de lo Social des Tribunal Superior de Justicia Castilla-la Mancha ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. Oktober 2000, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 30. November 2000, in dem Rechtsstreit Ángel Rodríguez Caballero gegen Fondo de Garantía Salarial (FOGASA) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Fällt entgangenes Arbeitsentgelt, das ein Unternehmen einem Arbeitnehmer aufgrund der Rechtswidrigkeit einer Kündigung zu zahlen hat, unter den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 80/987 vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verwendeten Begriff „Ansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen gegen Arbeitgeber, die zahlungsunfähig ... sind“?
- b) Ergibt sich, falls dies bejaht wird, aus Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 80/987/EWG⁽¹⁾ die Verpflichtung, Ansprüche von Arbeitnehmern durch einen Beschluss des Gerichts oder der Verwaltung feststellen zu lassen, oder umfassen sie all jene Lohn- und Gehaltsforderungen, die in irgendeinem anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren anerkannt wurden, das gerichtlich überprüft werden kann, wie in einem obligatorischen gerichtlichen Vergleichsverfahren, in dem das Gericht auf den Abschluss eines Vergleichs zwischen den Parteien hinwirken muss, bevor es das streitige Verfahren eröffnet, und den Inhalt des Vergleichs genehmigen muss oder den Vergleich ablehnen kann, wenn es der Auffassung ist, dass er „eine der Parteien schwer beeinträchtigt, eine Gesetzesumgehung darstellt oder rechtsmissbräuchlich“ ist?
- c) Falls unter diesen Begriff „Ansprüche von Arbeitnehmern“ auch entgangenes Arbeitsentgelt fällt, das in einem Vergleich vor Gericht vereinbart und von diesem Gericht genehmigt wurde, kann dass mit dem Rechtsstreit befasste nationale Gericht von der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschrift, nach der die Lohn- oder Gehaltsforderung nicht von der Haftung der nationalen Garantieeinrichtung, des FOGASA, erfasst wird, absehen und Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie unmittelbar anwenden, wenn es diesen Artikel für klar, bestimmt und unbedingt hält?

(1) Richtlinie 80/987/EWG des Rates, ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landesgerichts Salzburg (als Handelsgericht) vom 27. November 2000 in der Firmenbuchsache der Antragstellerin HOLTO LIMITED

(Rechtssache C-447/00)

(2001/C 28/46)

Das Landesgericht Salzburg (als Handelsgericht) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. Dezember 2000, in der Firmenbuchsache der Antragstellerin HOLTO LIMITED um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- I. Ist Artikel 43 Absatz 1 zweiter Satz EGV dahin auszulegen, dass eine Zweigniederlassung auch dann bestehen kann, wenn eine Gesellschaft im Sinne des Art. 48 EGV an keinem anderen Ort eine Hauptniederlassung hat, an welchem sie zumindest einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausübt?

Wenn dies bejaht würde:

- II. Ist Artikel 43 Absatz 1 zweiter Satz EGV dahin auszulegen, dass das Erfordernis der Ansässigkeit erfüllt ist, wenn eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat, in dem sie wirksam errichtet wurde, lediglich ihren Sitzungssitz hat, dort jedoch keine Geschäftstätigkeit entfaltet?

Wenn dies bejaht würde:

- III. Gehört die Gründung einer österreichischen Zweigniederlassung einer nach englischem Recht wirksam errichteten Gesellschaft, welche in England lediglich ihren Sitzungssitz hat, dort jedoch keine Geschäftstätigkeit entfaltet, zu den von Artikel 43 Absatz 1 zweiter Satz und 48 EGV erfassten Rechten?

Wenn eine der Fragen I oder II oder III verneint würde:

- IV. Gehört die Gründung einer österreichischen Niederlassung und deren Eintragung in das österreichische Firmenbuch (Handelsregister) durch eine nach englischem Recht wirksam errichteten Gesellschaft, welche in England lediglich ihren Sitzungssitz hat, dort jedoch keine Geschäftstätigkeit ausübt, zu den von Artikel 43 Absatz 1 erster Satz EGV und Artikel 48 EGV erfassten Rechten?

Wenn Frage III oder IV bejaht würde:

- V. Verboten Artikel 43 und 48 EGV die Anwendung einer nationalen kollisionsrechtlichen Regelung, welche die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft nach dem Recht des Staates beurteilt, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Sitz seiner Hauptverwaltung hat (Sitztheorie), auch wenn dadurch einer nach englischem Recht wirksam errichteten Gesellschaft, die in England lediglich ihren Sitzungssitz hat, dort jedoch keine Geschäftstätigkeit entfaltet, die Anerkennung als juristische Person und als Folge davon die Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister) verweigert wird?

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 4. Dezember 2000, gegen den Teil des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 27. September 2000 in der Rechtssache T-184/97⁽¹⁾, BP Chemicals Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Französische Republik, mit dem die Entscheidung SG(97) D/3266 der Kommission vom 9. April 1997⁽²⁾ über eine französische Beihilferegelung für Biokraftstoffe für nichtig erklärt wird, soweit diese Entscheidung Maßnahmen für die Kategorie der Ethyl-ter-butylether (ETBE) betrifft

(Rechtssache C-448/00 P)

(2001/C 28/47)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. Dezember 2000 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Rechtsmittel gegen den Teil des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 27. September 2000 in der Rechtssache T-184/97, BP Chemicals Ltd gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Französische Republik, eingelegt, mit dem die Entscheidung SG(97) D/3266 der Kommission vom 9. April 1997 über eine französische Beihilferegelung für Biokraftstoffe für nichtig erklärt wird, soweit diese Entscheidung Maßnahmen für die Kategorie der Ethyl-ter-butylether (ETBE) betrifft. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Xavier Lewis, Juristischer Dienst, im Beistand von Barrister Nicholas Khan, Inner Temple, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. den Teil des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2000 in der Rechtssache T-184/97 (BP Chemicals Ltd/Kommission) aufzuheben, mit dem die Entscheidung SG(97) D/3266 der Kommission vom 9. April 1997 über eine französische Beihilferegelung für Biokraftstoffe für nichtig erklärt wird, soweit sie Maßnahmen für die Kategorie der Ethyl-ter-butylether (ETBE) betrifft;

2. die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Entscheidung SG(97) D/3266 der Kommission vom 9. April 1997 über eine französische Beihilferegelung für Biokraftstoffe, soweit diese Entscheidung Maßnahmen für die Kategorie der Ethyl-ter-butylether (ETBE) betrifft, als unbegründet abzuweisen;
3. der BP Chemicals Ltd in der Rechtssache T-184/97 die Kosten der Nichtigkeitsklage aufzuerlegen;
4. hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung über den von der Klägerin mit der Nichtigkeitsklage geltend gemachten ersten, dritten und vierten Klagegrund an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
5. der BP Chemicals Ltd die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht erster Instanz habe rechtsfehlerhaft festgestellt, die Kommission habe mit dem Erlass der Entscheidung ihre

Befugnisse überschritten. Es habe insbesondere mit der Auslegung, dass ein „Pilotprojekt“ lediglich ein Projekt sei, das die letzte Stufe des Forschungs- und Entwicklungsprozesses darstelle, die der industriellen Umsetzung der Ergebnisse dieser Forschungen im größtmöglichen Maßstab vorausgehe, rechtsfehlerhaft gehandelt.

Das Gericht erster Instanz habe aus zwei Gründen fehlerhaft entschieden:

- Es gehe zu Unrecht davon aus, dass der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen maßgeblich zur Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 92/81 beitragen könne, und
- es habe weder seine noch die von der Kommission in der Entscheidung vorgetragene Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft.

(1) ABl. C 252 vom 16. 8. 1997, S. 36.

(2) Im Amtsblatt nicht veröffentlicht.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz zur Beschleunigung der Verfahren

(2001/C 28/48)

Das Gericht erster Instanz hat am 6. Dezember 2000 eine Reihe von Änderungen seiner Verfahrensordnung beschlossen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollen (ABl. L 332 vom 19. Dezember 2000). Diese Änderungen treten am 1. Februar 2001 in Kraft.

Vorgesehen ist vor allem:

1. die Einführung eines beschleunigten Verfahrens („fast track“);
2. die Möglichkeit, dass das Gericht den Wegfall des zweiten Schriftsatzwechsels beschließt;
3. die Verkürzung der Frist für den Beitritt als Streithelfer;
4. die Zulassung moderner Kommunikationsmittel und die Vereinfachung der Vorschriften über die Entfernungsfristen.

1. *Einführung eines beschleunigten Verfahrens („fast track“) — neuer Artikel 76a*

Dieser neue Verfahrenstyp ist für Rechtssachen mit besonderer Dringlichkeit bestimmt, der der Erlass einstweiliger Anordnungen in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht gerecht werden kann. In Frage kommen etwa Klagen betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Verwaltungsdokumenten der Organe oder gegen Entscheidungen im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

- Im beschleunigten Verfahren wird die mündliche Verhandlung der entscheidende Verfahrensabschnitt sein. Das Gericht wird hierfür mehr Zeit einräumen, und sie wird eine eingehende und umfassende Erörterung sämtlicher Aspekte der Rechtssache ermöglichen.
- Das schriftliche Verfahren wird grundsätzlich auf die Klageschrift und die Klagebeantwortung beschränkt. Ein zweiter Schriftsatzwechsel und die Einreichung von Streithilfeschriftsätzen sind nicht vorgesehen.
- Die Schriftsätze müssen kurz und prägnant sein.
- Die Rechtssache wird mit Vorrang entschieden.
- Der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist mit besonderem Schriftsatz gleichzeitig mit der Klageschrift oder der Klagebeantwortung einzureichen.

- Das Gericht entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Dringlichkeit, der Umstände der Rechtssache und der Frage, ob sich die Rechtssache in Anbetracht ihres Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Schriftsätze für eine im Wesentlichen mündliche Erörterung eignet.

2. *Wegfall des zweiten Schriftsatzwechsels — Änderung des Artikels 47*

Ist der Akteninhalt nach Einreichung der Klagebeantwortung so vollständig, dass es den Parteien möglich ist, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel und ihre Argumente in der mündlichen Verhandlung näher darzulegen, kann das Gericht den Wegfall von Erwiderung und Gegenerwiderung beschließen. Auf Verlangen der Parteien gewährt das Gericht ihnen dann mehr Redezeit, damit sie ihr Vorbringen in der Sitzung näher darlegen können.

3. *Verkürzung der Frist für den Beitritt als Streithelfer — Änderung des Artikels 115 § 1 und neuer Artikel 116 § 6*

- Die Frist für den Beitritt als Streithelfer wird auf sechs Wochen, beginnend mit der Veröffentlichung der Klagemitteilung im Amtsblatt, begrenzt.

- Ein verspäteter Beitritt, der nach Ablauf dieser Frist und vor dem Beschluss zur Eröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt wird, ist jedoch zulässig, doch kann der Streithelfer in diesem Fall nur auf der Grundlage des ihm übermittelten Sitzungsberichts in der Sitzung mündlich Stellung nehmen.

4. *Verwendung moderner Kommunikationsmittel — neuer Artikel 43 § 6, Änderung des Artikels 44 § 2 und des Artikels 100 — und Vereinfachung der Vorschriften über die Entfernungsfristen — Änderung des Artikels 102 § 2*

Die Möglichkeit, für den Schriftverkehr zwischen der Kanzlei des Gerichts und den Anwälten und Bevollmächtigten der Parteien Fernkopien oder sonstige technische Kommunikationsmittel zu verwenden, wird erweitert. Aufgrund dieser Möglichkeit, Schriftstücke sofort zu übermitteln, braucht bei den Entfernungsfristen nicht mehr nach dem Wohnsitz der Parteien differenziert zu werden.

- Schriftstücke können mit fristwahrender Wirkung durch Zusendung einer Kopie der unterzeichneten Urschrift mittels Fernkopie oder im Anhang (gescannte Kopie) zu einer E-Mail (Adresse: cfi.registry@curia.eu.int) eingereicht werden, sofern die unterzeichnete Urschrift spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingeht.

- Der Kanzler bewirkt Zustellungen mittels Fernkopie oder durch Übermittlung von Kopien per E-Mail, wenn sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt hat.
- Erklärt sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden, dass Zustellungen auf diesem Wege erfolgen, kann auf die Angabe einer Zustellungsanschrift in Luxemburg verzichtet werden.
- Unabhängig vom Wohnsitz der jeweiligen Partei gilt eine einheitliche pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen.

Praktische Anweisungen zu den Modalitäten der Durchführung dieser Änderungen werden zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

- die Beförderungsentscheidungen gefällt worden seien, ohne dass irgendeine Beurteilung des Klägers oder irgendein anderes Dokument vorgelegen hätte, das diesen Mangel hätte heilen können;
- die Verdienste des Klägers unzutreffend gewürdigt worden seien und
- das Beförderungsverfahren mit einem Verfahrensfehler behaftet sei, weil ihm Beurteilungen zugrunde gelegen hätten, die nach einem System zur Vergabe von Punkten erstellt worden seien, das gegen die Beurteilungsrichtlinien verstoße.

Klage des Hubert Huygens gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. November 2000

(Rechtssache T-351/00)

(2001/C 28/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Hubert Huygens, wohnhaft in Olm (Luxemburg), hat am 20. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rechtsanwältin Sylvie Nyssens, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, den Kläger im Beförderungsjahr 2000 nicht in die Besoldungsgruppe B 1 zu befördern, aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 25 des Beamtenstatuts und gegen die Verteidigungsrechte, da die angefochtene Entscheidung nicht mit einer Begründung versehen sei.
- Verstoß gegen die Artikel 26, 43 und 45 des Statuts sowie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung, da

Klage des Jean-Marie Le Pen gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 21. November 2000

(Rechtssache T-353/00)

(2001/C 28/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Marie Le Pen, wohnhaft in Saint Cloud (Frankreich) hat am 21. November 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt François Wagner, Paris.

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- ihm einen Betrag von 50 000 FF an nicht zu erstattenden Kosten zuzusprechen;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Abgeordneter des Europäischen Parlaments, ficht die Entscheidung der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2000 an, mit der gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung der allgemeinen, unmittelbaren Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Mitteilung der französischen Regierung über den Verlust seines Mandats als europäischer Abgeordneter zur Kenntnis genommen wurde. Diese Entscheidung war im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung des Klägers durch ein französisches Gericht ergangen.

Zur Begründung seiner Klage führt der Kläger insbesondere an:

- Weder der Akt vom 20. September 1976 noch die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments enthielten eine Bestimmung, die die Mitgliedstaaten dazu ermächtigte, aus innerstaatlichen Gründen den Verlust des Mandats eines europäischen Abgeordneten auszusprechen. Eine Ausnahme gelte nur für den Fall, dass im Lauf des Mandats eine Unvereinbarkeit von Ämtern auftrete, was hier aber nicht gegeben sei.
- Eine solche Maßnahme widerspreche umso mehr den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts als sie Folge einer rein innerstaatlichen Entscheidung sei, die aber allein keine Grundlage für die gemeinschaftsrechtliche Entscheidung bieten könne.
- Es bestehe ein aus dem gemeinsamen Recht der Mitgliedstaaten abgeleiteter allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach der Verlust des Mandats von der betreffenden parlamentarischen Versammlung selbst festgestellt werden müsse.
- Im vorliegenden Fall seien die wesentlichen Verfahrensregeln verkannt worden, da der Rechtsausschuss nicht einberufen und er von diesem Ausschuss nicht angehört worden sei.
- Die Präsidentin des Europäischen Parlaments habe im angefochtenen Rechtsakt im Namen des Parlaments gesprochen, obwohl sie dazu nicht befugt sei.

Schließlich macht der Kläger Verstöße gegen die Grundsätze der parlamentarischen Immunität und der Rechtssicherheit geltend.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 in der Beschwerdesache R 142/2000-3 aufzuheben,
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: Wortmarke „TELE AID“ — Anmeldenummer 469 957

Ware oder Dienstleistung: Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 9, 37, 38, 39, 42 (u. a. Kraftfahrzeuge, Reparatur von Kraftfahrzeugen, Geräte zur Übermittlung von Sprache und Daten, Auto-Notrufsysteme, Pannenhilfe, Rettungsdienste)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94
— Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000

(Rechtssache T-355/00)

(2001/C 28/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

DaimlerChrysler AG, Stuttgart (Deutschland), hat am 24. November 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Stefan Völker, Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Stuttgart, Deutschland.

Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000

(Rechtssache T-356/00)

(2001/C 28/52)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

DaimlerChrysler AG, Stuttgart (Deutschland), hat am 24. November 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Stefan Völker, Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Stuttgart, Deutschland.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 in der Beschwerdesache R 477/1999-3 aufzuheben,
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: Wortmarke „CARCARD“ — Anmeldenummer 115 014

Ware oder Dienstleistung: Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36, 37, 38, 39, 42 (u. a. Datenträger für Fahrzeugdaten, Leasing von Kraftfahrzeugen und deren Abrechnung, Vermittlung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Verkehrs- und Transportlogistik, Notfall-, Reparatur- und Abschleppdienste)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94
— Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 12. September 2000 in der Beschwerdesache R 569/1999-3 aufzuheben,
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: Wortmarke „TRUCKCARD“ — Anmeldenummer 113 274

Ware oder Dienstleistung: Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36, 37, 38, 39, 42 (u. a. Datenträger für Fahrzeugdaten, Leasing von Kraftfahrzeugen und deren Abrechnung, Vermittlung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Verkehrs- und Transportlogistik, Notfall-, Reparatur- und Abschleppdienste)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: — Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94
— Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 24. November 2000

(Rechtssache T-358/00)

(2001/C 28/53)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

DaimlerChrysler AG, Stuttgart (Deutschland), hat am 24. November 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Stefan Völker, Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz Hirsch, Stuttgart, Deutschland.

Klage der Alsace International Car Service (A.I.C.S.) gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 29. November 2000

(Rechtssache T-365/00)

(2001/C 28/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Alsace International Car Service (A.I.C.S.) mit Sitz in Straßburg (Frankreich) hat am 29. November 2000 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean Claude Fourgoux, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2000, den Vertrag mit TAXI 13 nicht zu kündigen, für nichtig zu erklären;
- vorbehaltlich des Rechtsmittels gegen das Urteil vom 6. Juli 2000 das Parlament gemäß Artikel 288 EG-Vertrag zur Zahlung einer Entschädigung von monatlich 10 000 Euro ab 4. Oktober 2000 bis zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages mit TAXI 13 zu verurteilen;
- dem Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die durch die vorliegende Rechtssache aufgeworfene Problematik knüpft an diejenige an, die Gegenstand des Urteils vom

6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, *Alsace International Car Service/Kommission*⁽¹⁾, gewesen ist. Die vorgetragenen Klagegründe und wesentlichen Argumente ähneln denen in dieser Rechtssache.

Es wird insbesondere Folgendes geltend gemacht:

- Die französischen Rechtsvorschriften untersagten es den Taxis, eine Tätigkeit unter Verstoß gegen die besondere Regelung auszuüben, die ihnen die Vorteile ihrer Stellung gewähre, wie sich aus einem rechtskräftigen Urteil des Tribunal correctionnel Straßburg vom 7. April 2000 ergebe.
- Das Europäische Parlament sei sich der Rechtswidrigkeit der fraglichen Auftragsvergabe an die Vereinigung Taxi 13 bewusst gewesen.

⁽¹⁾ Noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.